

Konsultation des ersten Entwurf des O- NEP 2014

Stellungnahme der STRABAG OWEVS GmbH

Am 16. April 2014 haben die vier Übertragungsnetzbetreiber den ersten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2014 vorgelegt und zur Konsultation gestellt.

Die STRABAG OW EVS GmbH (OWEVS) projiziert und entwickelt zusammen mit ihren Tochtergesellschaften derzeit ca. 25% der in Clustern 1 bis 13 insgesamt entstehenden Windparke in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee. Damit leistet die OW EVS einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung und zum Gelingen der Energiewende in Deutschland.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des laufenden Konsultationsverfahrens zum O- NEP 2014 nimmt die OWEVS hiermit wahr und bittet um die Berücksichtigung folgender Punkte.

I. Verknüpfung O- NEP und Sensitivitätsanalyse

Fast zeitgleich mit der Veröffentlichung des Ersten Entwurfs des O- NEP 2014 wurde von den ÜNB eine Sensitivitätsanalyse veröffentlicht. Diese soll die derzeit in der politischen Diskussion sowie im Gesetzgebungsverfahren befindlichen geplanten Neuregelungen energiewirtschaftlicher Vorschriften abbilden. Beide Unterlagen enthalten unterschiedliche Angaben zum Zeitpunkt des Beginns der Umsetzung der Maßnahmen und der Fertigstellung der Netzanschlussysteme in der Nordsee. OWEVS erwartet, dass die Sensitivitätsanalyse ebenfalls formal in die Konsultation mit einbezogen wird, da eine getrennte Stellungnahme zu beiden Dokumenten nicht für zielführend erachtet wird. Im Entwurf des O- NEP 2014 sollten nach Ansicht von OWEVS alle Kapitel und Ausführungen enthalten sein, die die Regelungen des O- NEP betreffen. Eine Stückelung der Dokumente, sowie die Verweise ins Internet sind nicht zielführend, da das Dokument O- NEP die Aufgabe hat, die Ausbauziele für den ÜNB verbindlich festzuschreiben und diesen Vorschlag des ÜNB zur Konsultation zu stellen. Nicht geregelt ist insoweit, ob die im Internet zur Verfügung gestellten Dokumente dem O- NEP als rechtlicher Bestandteil zuzuordnen sind oder rein informativen Charakter haben.

II. Keine Schaffung von Planungssicherheit

Ziel der Regelungen des § 17 b EnWG ist die Schaffung von Planungssicherheit. Durch die Änderungen vom bestätigten O- NEP 2013 zum Entwurf des O- NEP 2014, sowie der Sensitivitätsanalyse wird dieses Ziel nicht erreicht.

III. Streckung der vom ÜNB zu errichtenden Netzanschlussysteme

Im O- NEP 2013 wurden 4 Netzanschlussysteme für die Nordsee einschließlich der Festlegungen zum Beginn der Umsetzung und Zeitpunkt der Fertigstellung bestätigt. Gem. § 17 d Abs.1 EnWG haben die Übertragungsnetzbetreiber entsprechend den Vorgaben des Offshore Netzentwicklungsplans zu handeln. Im Entwurf des O- NEP 2014 werden im Szenario B zwar weiterhin 4 Systeme dargestellt, für die jedoch der Beginn der Umsetzung der Maßnahme/

Fertigstellung um jeweils 1 Jahr nach hinten verlegt wird. Weder für die nach hinten Verschiebung der NAS, noch für die im Szenario A 2024 dargestellte Streckung finden sich Anhaltspunkte im Gesetz, noch gibt der ÜNB eine nachvollziehbare Begründung. Selbst die geplante Deckelung des Offshore-Ausbaus, die OWES sehr bedauert, liefert keine Anhaltspunkte dafür, dass die jeweiligen Übertragungskapazitäten erst im letzten Jahr einer Regelungsperiode zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Wegfall von Systemen aufgrund geänderter Ausbauziele rechtfertigt keine zeitliche Verschiebung auch in Zukunft zu erwartender Systeme nach hinten.

Die unbegründete und nicht nachvollziehbare Verschiebung des Baus und der Fertigstellung der Systeme ist nach Auffassung von OWES auf den Stand des bestätigten O- NEP 2013 zu korrigieren. Weiterhin nicht nachvollziehbar, warum die ÜNB nicht quartalsscharf den Beginn der Umsetzung der Maßnahme und die Fertigstellung angeben können. Wir bitten auch hier um entsprechende Korrektur.

IV. Kriterien

Für die Ermittlung der zeitlichen Reihung beschreiben die ÜNB vier Kriterien.

Das Erzeugungspotential im Cluster wird vom Bundesfachplan Offshore übernommen. Hier wird darauf hingewiesen, dass der BFO entgegen der Regelungen in § 17 a Abs.1 EnWG 2013/2014 nicht jährlich fortgeschrieben wurde. Damit liegt hinsichtlich des Erzeugungspotentials eine veraltete Datengrundlage vor.

Die geplante Inbetriebnahme der Netzverknüpfungspunkte an Land darf nicht als Kriterium der zeitlichen Reihung gewählt werden. Die ÜNB sind für die Aufstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans und des Netzentwicklungsplans verantwortlich. Gem. § 17 b Abs.2 S.6 EnWG muss der Entwurf des Offshore- Netzentwicklungsplans unter anderem im Einklang mit dem Entwurf des Netzentwicklungsplans nach § 12 b EnWG stehen. Die ÜNB sind somit schon in ihrer Planung selbst dafür verantwortlich, dass die Netzverknüpfungspunkte an Land zum entsprechenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Verschiebungen aufgrund von Planungsfehlern oder anderen von den OWP nicht zu beeinflussenden Gründen dürfen nicht zu weiteren Verschiebungen führen, die letztendlich die Planung der OWP negativ beeinflussen. Möglich wäre hier auch der Wechsel zwischen Netzverknüpfungspunkten an Land um die gesetzten Termine einzuhalten.

Die Erstellung des Offshore- Netzentwicklungsplans hat die windparkunabhängige Planung von Netzanschlüssen zum Gegenstand. Insofern ist das Kriterium Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore Windparke ebenfalls ungeeignet, eine zeitliche Reihung/ Korrektiv der zeitlichen Reihung festzulegen/darzustellen.

V. Realisierungsdauer

Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht und vor der Tatsache, dass in den letzten Jahren 12 Systeme in der Nordsee gebaut, sich in Bau befinden, bzw. vergeben worden sind, ist für OWES nicht nachvollziehbar, warum die Realisierungszeiten inkl. Vergabe für die NAS in der Nordsee immer noch 72 Monate betragen sollen. Die Dauer der Realisierungszeit von 72 Monaten wird durch die ÜNB nicht begründet. Zumal dürfte sich nach den Erfahrungswerten die die ÜNB mittlerweile sammeln konnten sowie den standardisierten Technikvorgaben kürzere Realisierungszeiten umsetzen lassen. Die mit der Bestätigung des O- NEP 2013 festgelegte Zahl der

jährlich zu beginnenden Maßnahmen von einem Netzanschlussssystem in der Nordsee dürfte zu freien Kapazitäten bei den Zulieferern führen. Vor dem Hintergrund dass auch der ÜNB aufgrund des Wegfalls parallel zu verhandelnder und zu beauftragender Systeme seine personellen und wirtschaftlichen Ressourcen bündeln kann, sollte eine Verkürzung der Realisierungszeit möglich sein.

VI. Umsetzung der Maßnahmen des O- NEP 2014

Gem. § 17 b Abs.2 EnWG sind dem Offshore- Netzentwicklungsplan Angaben zum Stand der Umsetzung des vorhergehenden Offshore- Netzentwicklungsplans – und im Falle von Verzögerungen die dafür maßgeblichen Gründe der Verzögerung beizufügen. In Kapitel 4 informieren die ÜNB zwar über den Stand der Umsetzung, die maßgeblichen Gründe für hier dokumentierte Verzögerungen werden in Fußnoten genannt, jedoch nicht begründet. Dort heißt es lediglich hinsichtlich der Verschiebung um ein Jahr „Verschiebung aufgrund des Projektverlaufs – FN 27“ oder „Verschiebung aufgrund des Ausschreibungsverlaufs – FN 32“. OWEVS sieht hierin keine ausreichende Begründung, sowie auch nicht die Notwendigkeit der Verschiebung. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass auch dem OWP feste Termine zur Umsetzung gesetzlich vorgegeben werden.

Die STRABAG OWEVS GmbH ist mit der Veröffentlichung der Stellungnahme im Internet einverstanden.